

Name des Kindes: _____

Anmeldung Mädchenlager 2024
Teil 1

MÄDCHENLAGER ST. OTGER STADTLOHN



Anmeldeformular – Mädchenlager 2024

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich für das
Mädchenlager St. Otger in Brenken vom 28.07.2024 - 08.08.2024 an.

Angaben des Kindes

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Alter im Lager: _____

Angaben der Sorgeberechtigten

Name(n), Vorname(n): _____

Adresse: _____

Handynummer: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Gesundheitsfragebogen

Falls Ihre Tochter (regelmäßig) Medikamente benötigt, füllen Sie bitte das „**Medikamentenbeiblatt**“ aus und geben dieses zusammen mit den Medikamenten in einem Briefumschlag Ihrem Kind in den Bus mit.

Bitte teilen Sie uns jegliche Gesundheitsbeschwerden mit, damit wir uns besser auf Ihre Tochter einstellen können. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn sich bis zum Lagerantritt Gesundheitsbeschwerden einstellen, insbesondere, wenn diese ihre Tochter stark beeinträchtigen oder ansteckend sind.

1. Gesundheitsbeschwerden?

[] Nein

[] Ja: _____

2. Ungewöhnliche Reaktionen auf Insektenstiche?

[] Nein

Name des Kindes: _____

Anmeldung Mädchenlager 2024
Teil 1

[] Ja: _____

3. Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten?

[] Nein

[] Ja: _____

4. Sonstiges (z.B. Einnässen, Schlafstörungen, Phobien,...)

[] Nein

[] Ja: _____

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

[] Fenistil darf aufgetragen werden

[] Wund- und Heilsalbe darf aufgetragen werden

[] Desinfektionsspray darf aufgetragen werden

[] Sonnencreme darf aufgetragen werden

[] Pflaster dürfen verwendet werden

[] Läusemittel darf verwendet werden

Mein Kind kann sicher schwimmen:

[] Nein

[] Ja: Abzeichnen?: _____

Ein Geschwisterkind meiner Tochter fährt im Sommer 2024 in einer der folgenden Ferienfreizeiten des Ferienwerks St. Otger mit:

[] Nein (Beitrag 240,- €)

[] Ja (Beitrag 215,- €): Name des Geschwisterkindes

Mädchenlager: _____

Jungenlager: _____

Gaxellager: _____

Segelfreizeit: _____

Name des Kindes: _____

Anmeldung Mädchenlager 2024
Teil 1

☎ Notfallnummer:

Falls wir während der Ferienfreizeit in dringenden Fällen nicht erreichbar sind, soll sich die Leiterrunde an folgende Person wenden:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

Verhältnis zum Kind (Oma o.ä.): _____

Erklärung der Eltern

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die **Vollständigkeit** und die **Richtigkeit** der Angaben auf der **Anmeldung** und auf dem **Gesundheitsfragebogen**. Fehlende oder falsche Angaben können zum sofortigen Ausschluss von der Teilnahme an der Ferienfreizeit führen. Dies gilt auch für sichtbar ansteckende Krankheiten (z.B. Grippe, Corona, Läuse oder ähnliches) zum Beginn des Lagers. Ich bin dafür verantwortlich, dass mein Kind im Falle einer im Lager auftretenden ansteckenden Krankheit, aus dem Lager abgeholt wird.

Mein Kind darf sich während des Lagers bei Dorfspielen und Ausflügen (Freizeitpark) in Gruppen von mindestens drei Teilnehmerinnen ohne Aufsicht einer Leiterin bewegen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die allgemeinen Lagerbedingungen vom Ferienwerk Stadtlohn an.

Stadtlohn, den _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten _____

Vielen Dank für Ihr Vertrauen! Wir freuen uns auf eine kooperative Zusammenarbeit.

Name des Kindes: _____

Anmeldung Mädchenlager 2024
Teil 1

Vom Leiterteam auszufüllen:

Das Mädchenlager St. Otger versichert, dass alle Angaben vertraulich behandelt werden. Weiterhin behalten wir uns vor, ohne Angabe von Gründen, Ihr Kind nicht mitzunehmen. Sollte dies der Fall sein, werden wir uns mit Ihnen bis zum Kennenlernnachmittag in Verbindung setzen.

Ausführliche Infos finden Sie im Informationsbeiblatt. Für aktuelle Infos besuchen Sie unsere Homepage, Facebookseite oder unsere Instagramseite!

Zutreffendes ankreuzen:

Anmeldeformular und Gesundheitsfragebogen ist vollständig

Datenschutzbogen ausgefüllt

Ferienlager AGB ausgefüllt

Geschwisterermäßigung

Mädchenlager

Jungenlager

Gaxellager

Segeln

Informationszettel erhalten

Stadtlohn, den _____, _____

Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos

MÄDCHENLAGER
ST. OTGER STADTLOHN



Liebe Teilnehmerin,
Liebe Eltern,

wir möchten unser Ferienlager mit Fotos dokumentieren und regelmäßig in unserem Online-Tagebuch, in den sozialen Medien und Zeitungen darüber berichten, damit die Daheimgebliebenen sehen können, wie schön es im Ferienlager ist!

Hierzu möchten wir auch von dir / Ihrer Tochter Fotos verwenden und veröffentlichen. Damit uns dies rechtlich möglich ist, benötigen wir aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, die wir im Folgenden einholen möchten.

Bitte beachten Sie, dass die Berichterstattung im Ferienlager viel Zeit und Mühe kostet. Das Aussortieren von Bildern, auf denen Kinder zu sehen sind, die nicht veröffentlicht werden dürfen, erschwert diese Arbeit zunehmend. Sprechen Sie uns im Zweifelsfall an und klären mit uns, in welchem Rahmen eine Veröffentlichung für Sie tragbar ist.

Einwilligung

Ich willige in die Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos von der oben genannten Person in folgenden Medien ein

Wir veröffentlichen keine Namen von Teilnehmerinnen.

- | | | |
|---|----|------|
| 1. „analoge Medien“, u.a. Zeitungen, Pfarrbrief | Ja | Nein |
| 2. „digitale Medien“, d.h. www.maedchenlager.com | Ja | Nein |
| 3. „neue digitale Medien“, d.h. Facebook, Instagram | Ja | Nein |
| 4. Fotolink oder USB Stick für Teilnehmerinnen | Ja | Nein |

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die Fotos weltweit abgerufen und gespeichert werden. Zum Teil können die Daten auch über Suchmaschinen aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Fotos mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Fotos verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Im Internet veröffentlichte Daten können nicht / nur schwer wieder entfernt werden.

Sofern Fotos veröffentlicht werden, sehen wir diese vorher durch und wählen sorgfältig aus.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich an post@meadchenlager.com widerruflich.

Bei Druckwerken (Zeitung) ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, wenn der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift des Elternteils

Vereinbarungsbedingungen des Ferienwerks Stadtlohn

Veranstalter der Ferienmaßnahme:

Kath. Pfarrgemeinde St. Otger, Markt 2, 48703 Stadtlohn



1. Allgemeine Bedingungen

Diese Vereinbarung erlangt mit Unterzeichnung des Veranstalters, des Teilnehmers, der Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) sowie mit Bezahlung Rechtsgültigkeit. Voraussetzung zur Teilnahme am Ferienlager nach der Anmeldung ist das Mitbringen der unterzeichneten Vereinbarung sowie der Krankenversicherungskarte des Teilnehmers zur Bereitstellung für die Dauer der Ferienmaßnahme. Bei Fehlen eines Dokuments kann die Teilnahme am Ferienlager verweigert werden. Durch den Veranstalter wird die Unterkunft, Vollpension und Betreuung des Kindes gewährleistet. Durch den Veranstalter werden kulturelle und sportliche Maßnahmen organisiert und durchgeführt, darunter Lagerfeuer, Nachtwanderung, Geländespiel und Basteln. Die Schlafutensilien (z.B. Luftmatratze, Schlaf-sack und Ähnliches) sind durch den Teilnehmer mitzubringen. Die Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt und durch diesen Gruppen fest zugewiesene Betreuer betreut. Die Unter-bringung der Teilnehmer erfolgt in einem festen Gebäude (Schützenhalle bzw. Pfarrzentrum). Bei Sachschäden, die durch Teilnehmer verursacht werden, haften die Eltern in vollem Umfang. Gleiches gilt bei Verlust von Gegenständen durch die Teilnehmer. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer aus disziplinarischen Gründen von der weiteren Teilnahme ohne Rückerstattung der Teilnehmergebühren auszuschließen. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, den betreffenden Teilnehmer umgehend abzuholen.

2. Rücktritt von dieser Vereinbarung

Ein Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktritts-erklärung. Um telefonische Vorabinformation wird gebeten. In jedem Fall werden **25,00 €** zur Kostendeckung einbehalten. Dies entspricht der Anzahlung für die Ferienlager (Gaxel-, Jungen-, Mädchenlager) bzw. dem Preis für die Ferienmaßnahmen vor Ort (Ferienspiele).

Tritt der Anmelde-er an einem der Lager von der Anmeldung zurück oder wird die Fahrt nicht angetreten, so können wir Ersatz für getroffene Fahrtvorkehrungen und für unsere Auf-wendungen verlangen. Wir können diesen Ersatzanspruch in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtpreis pauschalisieren. Der pauschalisierte Anspruch beträgt pro Person:

- 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises (mind. 25 €)
- 14. bis 10. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 9. bis 6. Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises
- 5. bis 1. Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- bei Nichtanreise oder am gleichen Tag 100% des Reisepreises

Eine Reiserücktrittsversicherung für den Krankheitsfall wird empfohlen. Sie ist bei (fast) jedem Reisebüro abzuschließen.

3.1 Gesundheitserklärung

Voraussetzung für die Teilnahme am Ferienlager ist ein nicht ansteckender Gesundheitszustand des Kindes. Dies wird mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Eltern bestätigt. Sie bestätigen, dass das Kind gesund ist bzw. nur von den auf dem Anmelde-formular angegebenen Erkrankungen und Allergien betroffen ist. Kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand sind den Betreuern unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, uns schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind eine ansteckende Krankheit (Infektionskrankheit) hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein, oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Zu den Krankheitserregern zählen: Algen, Bakterien, Parasiten (z.B. Kopfläuse), Pilze, Prionen, Protisten, Viren oder Viroide.

Fehlende oder falsche Angaben, insbesondere hinsichtlich ansteckender Krankheiten (z.B. Grippe, Läuse oder ähnliches) können zum sofortigen Ausschluss von der Teilnahme an der Ferienfreizeit

führen. Eltern haften für Kosten, die in Folge vorsätzlich unvollständiger Angaben zum Gesundheitszustand entstehen (z.B. Kauf von Anti-Läuse-Shampoo).

Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

3.2. Verabreichung von Medikamenten

Die Verabreichung von Medikamenten muss über eine separate schriftliche Vereinbarung abgesprochen werden. Dieser schriftlichen Absprache sollte ein ärztlicher Verabreichungsplan beiliegen. Für verschreibungspflichtige Medikamente ist ein ärztlicher Verabreichungsplan obligatorisch. Alle Medikamente, Salben sowie die Krankenversicherungskarte sind bei Abreise in die Ferienfreizeit bei den Betreuern abzugeben.

3.3. Erklärung zur ärztlichen Behandlung

Sie gestatten, dass Ihr Kind im Krankheitsfall oder bei einem Unfall der ärztlichen Behandlung zugeführt wird. Mit Ihrer Unterschrift geben Sie Ihr Einverständnis, dass Ihr Kind im Bedarfsfall einem Arzt vorgestellt und in einem Fahrzeug des Veranstalters (der Halter und die Kennzeichen sind derzeit noch nicht bekannt) oder einem anderen privaten Fahrzeug, z.B. eines Betreuers, auf eigene Gefahr mitfahren darf. Selbstverständlich werden Sie in einem solchen Fall umgehend verständigt. Arztkosten, welche auf Grund nicht oder falsch gemachter Angaben entstehen, tragen die Eltern.

Sie verzichten, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz aller etwaigen Schäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind. Ist neben dem Fahrer oder Halter des Kfz. ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.

4. Erklärung zur Teilnahme an sportlichen Aktivitäten im Ferienlager

Erklärungen zur Teilnahme an sportlichen Maßnahmen, insbesondere in Schwimmbädern, erfolgen auf dem Anmeldeformular zur Ferienfreizeit.

5. Erklärung zum Recht am eigenen Bild

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, die uneingeschränkten Veröffentlichungs- und Bearbeitungsrechte der von Ihrem Kind gemachten Aufnahmen im Zeitraum der Ferienmaßnahme an das Ferienwerk Stadtlohn unwiderruflich und zeitlich uneingeschränkt zu übertragen. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungsarten: Für die Veröffentlichung in Zeitungen und sozialen Netzwerken (social media sites); für Bildarchive auf der Homepage der Ferienmaßnahme; für die Vorführung im Rahmen einer nachgelagerten Veranstaltung (z.B. Fotonachmittag); für digitale und analoge Fotoplakate, die im Rahmen von Informationsveranstaltungen erstellt werden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich zudem einverstanden, dass die im Rahmen der Ferienmaßnahme entstandenen Fotos und Videos den Teilnehmern der Ferienmaßnahme im Nachgang zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dies umfasst sowohl die Weitergabe auf einem physischen Datenträger (z.B. Foto-USB-Stick, Foto-CD oder Foto-DVD) als auch die Weitergabe über einen passwortgeschützten Cloud-Speicher. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Bilder durch die Teilnehmer oder ihre Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig.

6. Verantwortete Teilnahme

Die Teilnahme am Ferienlager setzt ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Mitwirkung des Kindes (z.B. im Bereich der Körperpflege, Bekleidung und Verpflegung) voraus.

Verluste durch Vergessen und Verlieren von Reisebedarfsgegenständen sind nicht auszu-schließen. Um die Zuordnung von verlorenen und vergessenen Gegenständen zu erleichtern, sollte das gesamte Reisegepäck einschließlich Kleidung mit dem Namen des Kindes versehen sein. Auch für Geld und Wertsachen, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören, erfolgt keine Haftung. Der Veranstalter haftet nur dann für den Verlust von Kleidung und Reisegepäck, wenn das Betreuungspersonal nachweislich Rechtspflichten verletzt hat oder ein Einbruch vorliegt.

Bustransporte erfolgen ausschließlich mit Busbetrieben, die im Besitz einer Konzession für den Gelegenheitsverkehr sind. Darüber hinaus erfolgen Personentransporte in Großfahrzeugen (Bullis) des Veranstalters der Ferienmaßnahme bzw. der damit kooperierenden Einrichtungen.

7.1 Rechte und Pflichten des Betreuerteams

Für die Dauer der Ferienfreizeit übertragen die Eltern die Ausführung der Personensorge-pflicht bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes über ihr Kind dem Veranstalter, der sie im erforderlichen Ausmaß an verantwortliche Betreuer weiter übertragen wird. Sie geben das Einverständnis, dass erforderliche, vom Arzt dringend erachtete medizinische Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn Ihr Einverständnis auf Grund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

Der Veranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Betreuern in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen hat jeder Teilnehmer am Ferienlager nachzukommen. Sie erkennen an, dass zwischen den Betreuern und Ihrem Kind ein Autoritätsverhältnis besteht. Die Betreuer haben genügend erzieherische Kompetenz, um Ihrem Kind Grenzen setzen zu können und sind in der Lage, die Bestimmungen zum Schutze der Jugend für Ihr Kind zu wahren. Ein schuldhaftes Verhalten Ihres Kindes kann eine Haftung des Veranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die Teilnehmer bzw. ihre Eltern zum Schadenersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Teilnehmers reguliert werden.

Dem Kind kann altersentsprechend im beschränkten Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist. Sie gestatten, dass Ihr Kind bei kleineren Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf. Gemeint sind hier z.B. kleine Schürfwunden, Insektenstiche und dergleichen.

7.2 Einsatz des Betreuerteams

Der Einsatz des Betreuers/der Betreuerin erfolgt auf ehrenamtlicher, freiwilliger und unentgeltlicher Basis im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit. Es wird kein Arbeitsrechtsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf pauschale oder leistungsbezogene Vergütung.

Die Betreuer/-innen verpflichten sich,...

- sich engagiert, kreativ und individuell den Teilnehmer/innen, ihrer Freizeitgestaltung, ihrem Wohlergehen sowie ihren Interessen und Problemen zu widmen.
- sorgsam mit von den Teilnehmer/innen anvertrauten Taschengeldern, Wertsachen und deren Eigentum umzugehen, sowie es vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.
- pünktlich und zuverlässig die An- und Abreise abzusichern, persönlich die zugewiesene Gruppe zu begleiten sowie die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu leisten.
- durch das persönliche Verhalten den Teilnehmer/innen und den anderen Betreuer/innen Vorbild und Partner zu sein.
- sparsam, verantwortungsbewusst und sachdienlich zugewiesene finanzielle Mittel zu verwenden, sowie ordnungsgemäß für die Zentralrendantur zurückzurechnen.
- die Interessen der Pfarrgemeinde St. Otger zu vertreten, einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Ferienlagers zu gewährleisten, sowie nach wesentlicher pädagogischer und christlicher Wertstellung des Trägers zu arbeiten. Dies beinhaltet nicht eine Außenvertretung des Trägers im juristischen Sinne.

7.3 Lagerleitung

Gegebenenfalls vom Veranstalter geschaffene Hierarchien innerhalb des Teams (Hauptleiter, Leiter etc.) sind für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und eine mögliche Haftung ohne Bedeutung. Jeder Betreuer, ungeachtet seines Alters, seiner Erfahrung oder seiner Stellung im Team, ist für die Erfüllung der Aufsichtspflicht voll verantwortlich.

Lagerleitungen werden vom Ferienwerk bzw. der Pfarrgemeinde als Vertreter und erste Ansprechpartner für die jeweilige Ferienfreizeit gefordert. Aufgaben im finanziellen und administrativen Bereich fallen zumeist, doch nicht ausschließlich, in ihren Verantwortungsbereich.

8. Organisation und Schulung des Betreuerteams durch den Träger

Das Ferienwerk der Pfarrgemeinde St. Otger Stadtlohn sichert gegenüber den Betreuer/innen ein umfangreiches Schulungsangebot von hoher Qualität. Die Betreuer/innen sichern eine aktive Beteiligung an den entsprechenden Schulungen, Teamgesprächen sowie Gruppenbesprechungen.

9.1 Verhaltensregeln im Zuge der Corona-Pandemie

Kinder und Jugendliche dürfen nur frei von Covid-19 Symptomen an den Ferienfreizeiten teilnehmen. Die Teilnehmer und Eltern erklären sich bereit, die in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung festgelegten Vorschriften zu beachten. Dies gilt sowohl für die allgemeinen Verhaltensregeln als auch für die spezifischen Auflagen, welche für die Durchführung von Ferienfreizeiten festgelegt werden, wie beispielsweise die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes, zur Durchführung eines Schnelltests bzw. zur Vorlage eines entsprechenden Negativtestnachweises, zur Einhaltung von Wege- und Abstandskonzepten oder zur Bildung und Einhaltung von Bezugsgruppen. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus das Recht vor, über die Coronaschutzverordnung hinaus eigene Vorsichtsmaßnahmen (wie beispielsweise die Pflicht Vorlage eines Negativtestnachweises) festzulegen. Über die Umsetzung der Vorgaben während der Ferienfreizeit werden die Teilnehmer bzw. die Eltern durch die Verantwortlichen des jeweiligen Ferienangebotes informiert. Bei Nichtbeachtung der entsprechenden Vorgaben behalten wir uns den Ausschluss des Teilnehmers/ der Teilnehmerin vor.

Die Durchführbarkeit von Ferienangeboten richtet sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung. Sollten deren Bestimmungen die Durchführung der Ferienfreizeit nicht wie geplant zulassen, behalten wir uns vor, die Veranstaltung kurzfristig anzupassen oder ersatzlos ausfallen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bestimmungen eine Durchführung des Angebotes theoretisch zulassen würden, aber der Veranstalter entscheidet, dies unter den gegebenen Umständen nicht verantworten zu können oder wollen.

Das Ferienwerk St. Otger Stadtlohn 2024



✂-----

Erklärungen

Die Eltern erkennen durch ihre Unterschrift auf den Anmeldeformularen der Ferienfreizeiten diese Teilnahmebedingungen an. Sie erteilen mit ihrer Unterschrift die Genehmigung, dass das Kind an dem ausgeschriebenen Programm und den Freizeitaktivitäten am angegebenen Ort teilnehmen darf. Die Teilnehmer erkennen durch Unterschrift diese Vereinbarung zwischen ihren Eltern und dem Betreuerteam an.

Ort, Datum

Name des Teilnehmers

Unterschrift der Eltern

Unterschrift des Teilnehmers (ab 14 Jahren)